

Bescheid

über die Anerkennung als
Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle
nach Landesbauordnung

Neufassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Bearbeitung: Frau Tykiel

Tel.: +49 30 78730-349

Fax: +49 30 78730-11349

E-Mail: vty@dibt.de

Datum:

Geschäftszeichen:

15.07.2025

P43

1941.02.01.03.02#06/311-4

Gemäß Art. 23 Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619), in Verbindung mit

- §§ 1 bis 6 der Verordnung über bauordnungsrechtliche Regelungen für Bauprodukte und Bauarten (Bauprodukte- und Bauartenverordnung – BauPAV) vom 20. September 1999 (GVBl. S. 424), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2021 (GVBl. 2022 S. 10),
- § 9 der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) vom 5. Juli 1994 (GVBl. S. 573), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Januar 2025 (GVBl. S. 16)

wird der

Freistaat Bayern
Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst
Technische Universität München
Holzforschung München
Winzererstraße 45
80797 München

Kennziffer: BAY06

entsprechend dem Antrag auf Erweiterung des Anerkennungsumfanges vom 21.02.2025 bauaufsichtlich nach BayBO anerkannt als

- Prüfstelle für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse nach Art. 15 Abs. 3 und Art. 19,
- Zertifizierungsstelle nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1,
- Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung nach Art. 21 Abs. 4 Satz 1

für die in den Anlagen 1a, 1b, 1c und 1d aufgeführten Bauprodukte und Bauarten



Es gelten die jeweils aktuelle Ausgabe der Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB) und die aktuelle Fassung des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen. Diesem Bescheid liegen die Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB) Ausgabe Februar 2025 und das Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen, Stand: 1. Januar 2025, zugrunde.

Die Leitung der jeweiligen Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen und ihre Stellvertretung sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Die Anlagen 1a bis 1d und 2 sind Bestandteile dieses Bescheides. Des Weiteren sind die Pflichten aus den Anlagen 3 bis 5 dieses Bescheides zu beachten.

Für die Durchführung von Prüfungen zur Bestimmung des Flammpunktes von Holzschutzmitteln sind Unteraufträge an bauaufsichtlich anerkannte Überwachungsstellen mit entsprechender Prüfkompetenz zu erteilen.

Für die Durchführung folgender Prüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sind Unteraufträge an die nachfolgend aufgeführte Stelle, die in das Anerkennungsverfahren einbezogen war, zu erteilen:

- Klimaprüfungen
 - PFB GmbH & Co.
Prüfzentrum für Bauelemente KG
Lackermannweg 24
83071 Stephanskirchen

Dieser Bescheid ersetzt den vom Deutschen Institut für Bautechnik erteilten Bescheid vom 11.07.2023.

Die Anerkennung gilt in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland nach den Bestimmungen ihrer Landesbauordnungen.

Die Anerkennung wird widerruflich erteilt.

Die Anerkennung kann widerrufen werden, insbesondere wenn die Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle gegen die Pflichten aus

- den Richtlinien für die Tätigkeit von Prüfstellen für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse gemäß Anlage 3,
- den Richtlinien für die Tätigkeit von Zertifizierungsstellen gemäß Anlage 4,
- den Richtlinien für die Tätigkeit von Überwachungsstellen für die Fremdüberwachung gemäß Anlage 5

oder den erteilten Auflagen verstößt. Die Richtlinien können nachträglich geändert oder ergänzt werden.

Für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens wird eine Gebühr entsprechend der Satzung des Deutschen Instituts für Bautechnik erhoben. Der Gebührenbescheid ist beigelegt.



Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Deutschen Institut für Bautechnik, Kolonnenstraße 30 B in 10829 Berlin, einzulegen.

Dr. Rolf Kaulich
Referatsleiter



Beglaubigt

Anlage 1a

Seite 1 von 2

zum Bescheid vom 15.07.2025

über die Anerkennung des Freistaates Bayern, Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, Technische Universität München, Holzforschung München, Winzererstraße 45, 80797 München, (BAY06) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

1. Bauprodukte mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung entsprechend Teil 1 des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen

lfd. Nr. der Zulassungsgruppe	zugehörige Zulassungsnummern	Bezeichnung der Zulassungsgruppe	Anerkennung als		
			Prüfstelle nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayBO ¹	Überwachungsstelle nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayBO ²	Zertifizierungsstelle nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayBO ³
3.1/2	Z-9.1-...	Zimmermannsmäßige Verbindungen	-	x	x
3.2/1	Z-9.1-...	Mehrschichtplatten	-	x	x
3.2/2	Z-9.1-...	Sperrholz im Gerüstbau	-	x	x
3.2/5	Z-9.1-...	Faserplatten, organisch gebunden	-	x	x
3.2/7	Z-9.1-...	Leimholz	-	x	x
3.3/2	Z-9.1-...	Tafelbauarten	-	x	x
3.3/3	Z-9.1-...	Andere Holzbauarten	-	x	x
3.4/1	Z-58.1-... Z-58.2-... Z-58.3-...	Holzschutzmittel	-	x	x
3.6/1	Z-9.1-...	Chemisch modifiziertes Holz	-	x	x
21/5	Z-6.20-...	Feuerschutzabschlüsse	-	x	x
22/1	Z-19.11-...	Dämmschichtbildende Baustoffe	-	x	x
22/4	Z-19.17-...	Bauprodukte für die Errichtung von Rohrabschottungen	-	x	x
23/1	Z-56.2-... Z-56.25-... bis Z-56.28-... Z-56.211-... bis Z-56.278-... Z-56.3-... Z-56.313-... Z-56.4-... Z-56.411-... bis Z-56.429-...	Nichtbrennbare oder schwerentflammbare Baustoffe (DIN 4102-1)	-	x	x



¹ Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1

² Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung nach Art. 21 Abs. 4 Satz 1

³ Zertifizierungsstelle nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1

Anlage 1a

Seite 2 von 2

zum Bescheid vom 15.07.2025

über die Anerkennung des Freistaates Bayern, Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, Technische Universität München, Holzforschung München, Winzererstraße 45, 80797 München, (BAY06) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

Ifd. Nr. der Zulassungsgruppe	zugehörige Zulassungsnummern	Bezeichnung der Zulassungsgruppe	Anerkennung als		
			Prüfstelle nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayBO ¹	Überwachungsstelle nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayBO ²	Zertifizierungsstelle nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayBO ³
23/3	Z-56.2-... Z-56.25-... bis Z-56.28-... Z-56.211-... bis Z-56.278-... Z-56.3-... Z-56.313-... Z-56.4-... Z-56.411-... bis Z-56.429-...	Nichtbrennbare oder schwerentflammbare Baustoffe (DIN EN 13501-1)	-	X	X
33.1/1	Z-41.3-... Z-41.6-...	Brandschutz in der Lüftungstechnik	-	X	X



¹ Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1

² Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung nach Art. 21 Abs. 4 Satz 1

³ Zertifizierungsstelle nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1

Anlage 1b

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 15.07.2025

über die Anerkennung des Freistaates Bayern, Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, Technische Universität München, Holzforschung München, Winzererstraße 45, 80797 München, (BAY06) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

2. Bauprodukte der Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB) Kapitel C 2

Ifd. Nr.	Bauprodukt	Anerkennung als		
		Prüfstelle nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayBO ¹	Überwachungsstelle nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayBO ²	Zertifizierungsstelle nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayBO ³
C 2.3.1.2	Tragwerke aus Balkenschichtholz, Brettschichtholz oder Furnierschichtholz aus Nadelholz mit Nagelplattenverbindungen	-	x	x
C 2.3.1.3	Geklebte Verbundbauteile aus Brettschichtholz, sofern nicht durch DIN EN 14080 erfasst, und Brettsperrholz	-	x	x
C 2.3.1.4	Beidseitig geschlossene, nicht geklebte Holztafelelemente DIN 1052-11, Typ M2	-	x	x
C 2.3.1.5	Beidseitig bekleidete oder beplankte geklebte Wand-, Decken- und Dachelemente; z. B. Tafелеlemente für Holzhäuser in Tafelbauart	-	x	x
C 2.3.1.7	Einseitig geschlossene, nicht geklebte Holztafelelemente, DIN 1052-11, Typ M1C	-	x	x
C 2.6.1	Mineralfaserplatten als Einlagen für Feuerschutztüren	-	x	x



¹ Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1

² Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung nach Art. 21 Abs. 4 Satz 1

³ Zertifizierungsstelle nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1

Anlage 1c

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 15.07.2025

über die Anerkennung des Freistaates Bayern, Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, Technische Universität München, Holzforschung München, Winzererstraße 45, 80797 München, (BAY06) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

3. Bauprodukte der Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB) Kapitel C 3

Ifd. Nr.	Bauprodukt	Anerkennung als			
		Prüfstelle nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayBO ¹	Prüfstelle nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayBO ²	Überwa- chungsstelle nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayBO ³	Zertifizie- rungsstelle nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayBO ⁴
C 3.2	Baustoffe, an die nur Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden und - die nichtbrennbar sein müssen, ohne brennbare Bestandteile, - die normalentflammbar sein müssen. Ausgenommen sind Baustoffe des Abschnitts D 2.2.	x	-	-	-
C 3.3	Baustoffe, an die nur Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden und die normalentflammbar sein müssen. Ausgenommen sind Baustoffe des Abschnitts D 2.2	x	-	-	-
C 3.4	Baustoffe, an die nur Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden und - die nichtbrennbar sein müssen, mit brennbaren Bestandteilen, - die schwerentflammbar sein müssen, ausgenommen Bodenbeläge	x	-	x	x



¹ Prüfstelle für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse nach Art. 15 Abs. 3 und Art. 19

² Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1

³ Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung nach Art. 21 Abs. 4 Satz 1

⁴ Zertifizierungsstelle nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1

Anlage 1d

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 15.07.2025

über die Anerkennung des Freistaates Bayern, Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, Technische Universität München, Holzforschung München, Winzererstraße 45, 80797 München, (BAY06) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

4. Bauarten der Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB) Kapitel C 4

lfd. Nr.	Bauart	Anerkennung als Prüfstelle nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayBO ¹
C 4.2	Bauarten, ausgenommen solche nach Kapitel A2, lfd. Nr. A 2.2.1.4, zur Errichtung von nichttragenden inneren Trennwänden, einschließlich Einbauten (Sanitäreinrichtungen), deren Absturzsicherheit experimentell nachgewiesen werden soll und/oder an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer und/oder den Schallschutz gestellt werden mit Ausnahme von solchen aus Glas. Satz 2 aus lfd. Nr. C 4.1 gilt entsprechend.	x



¹ Prüfstelle für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse nach Art. 15 Abs. 3 und Art. 19

Anlage 2

Seite 1 von 2

zum Bescheid vom 15.07.2025

über die Anerkennung des Freistaates Bayern, Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, Technische Universität München, Holzforschung München, Winzererstraße 45, 80797 München, (BAY06) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

Zuordnung der Leitung und ihrer Stellvertretung zu den Bauprodukten und Bauarten

Bauprodukte/ Bauarten	Prüfstelle	Überwachungsstelle	Zertifizierungsstelle
--------------------------	------------	--------------------	-----------------------

1. Bauprodukte mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung entsprechend Teil 1 des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen

3.1/2, 3.2/1, 3.2/2, 3.2/5, 3.2/7, 3.3/2, 3.3/3	ÜZ	L: Dipl.-Ing. (FH) Florian Hulka S: Prof. Dr.-Ing. Jan-Willem van de Kuilen	L: Dipl.-Ing. (FH) Florian Hulka S: Prof. Dr.-Ing. Jan-Willem van de Kuilen
3.4/1	ÜZ	L: Dipl.-Ing. Rupert Ehrhenspiel S: Dipl.-Ing. (FH) Jörg Häberle	L: Dipl.-Ing. Rupert Ehrhenspiel S: Dipl.-Ing. (FH) Jörg Häberle
3.6/1	ÜZ	L: Dipl.-Ing. (FH) Florian Hulka S: Prof. Dr.-Ing. Jan-Willem van de Kuilen	L: Dipl.-Ing. (FH) Florian Hulka S: Prof. Dr.-Ing. Jan-Willem van de Kuilen
21/5, 22/1, 22/4, 23/1, 23/3, 33.1/1	ÜZ	L: Dipl.-Ing. Rupert Ehrhenspiel S: Dipl.-Ing. (FH) Jörg Häberle	L: Dipl.-Ing. Rupert Ehrhenspiel S: Dipl.-Ing. (FH) Jörg Häberle

2. Bauprodukte der Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB) Kapitel C 2

C 2.3.1.2, C 2.3.1.3, C 2.3.1.4, C 2.3.1.5, C 2.3.1.7	ÜZ	L: Dipl.-Ing. (FH) Florian Hulka S: Prof. Dr.-Ing. Jan-Willem van de Kuilen	L: Dipl.-Ing. (FH) Florian Hulka S: Prof. Dr.-Ing. Jan-Willem van de Kuilen
C 2.6.1	ÜZ	L: Dipl.-Ing. Rupert Ehrhenspiel S: Dipl.-Ing. (FH) Jörg Häberle	L: Dipl.-Ing. Rupert Ehrhenspiel S: Dipl.-Ing. (FH) Jörg Häberle

3. Bauprodukte der Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB) Kapitel C 3

C 3.2, C 3.3	P	L: Dipl.-Ing. Rupert Ehrhenspiel S: Dipl.-Ing. (FH) Jörg Häberle	-
--------------	---	---	---



Anlage 2

Seite 2 von 2

zum Bescheid vom 15.07.2025

über die Anerkennung des Freistaates Bayern, Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, Technische Universität München, Holzforschung München, Winzererstraße 45, 80797 München, (BAY06) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

C 3.4	P/ÜZ	L: Dipl.-Ing. Rupert Ehrlenspiel S: Dipl.-Ing. (FH) Jörg Häberle	L: Dipl.-Ing. Rupert Ehrlenspiel S: Dipl.-Ing. (FH) Jörg Häberle	L: Dipl.-Ing. Rupert Ehrlenspiel S: Dipl.-Ing. (FH) Jörg Häberle
4. Bauarten der Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB) Kapitel C 4				
C 4.2	P	L: Dipl.-Ing. Rupert Ehrlenspiel S: Dipl.-Ing. (FH) Jörg Häberle	-	-

